

Satzung
der Stadt Selm über die Beschaffenheit und Größe von
Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung)
vom 15.07.1996
(Amtsblatt vom 05.08.96)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 86 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau0 NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232, ber. GV NW 1995 S. 982) hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 20.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 Bau0 NW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als einer Wohnung als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.

- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 Bau0 NW entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2

Größe der Spielfläche

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. Wohnungen ohne Kinderzimmer und auch solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Apartments) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muß mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

§ 3

Lage der Spielfläche

- (1) Die Spielfläche ist so anzulegen, daß sie besonnt, möglichst windgeschützt und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar ist. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mind. 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Fläche auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Spielflächen sollen mit mind. 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß Sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielfläche (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5

Erhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, mind. einmal jährlich, auszuwechseln.
- (2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. sowie ihre Zugänge oder Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauO NW.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 29.10.1991 außer Kraft.